

# Amtsblatt

für die Stadt Rheda-Wiedenbrück



Herausgeber: Der Bürgermeister, Postfach 23 09, 33375 Rheda-Wiedenbrück

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und liegt während der Öffnungszeiten im Eingangsbereich des Rathauses, Rathausplatz 13, sowie im historischen Rathaus, Zimmer 1, Marktplatz, Rheda-Wiedenbrück, kostenlos aus.

Außerdem können Sie die veröffentlichten Amtsblätter jederzeit auf der Homepage der Stadt Rheda-Wiedenbrück einsehen, und zwar unter

<https://www.rheda-wiedenbrueck.de/rathaus/aktuelles/bekanntmachungen/>

---

**Nr. 27/2025      Ausgabetag: 15.08.2025**

## **Inhaltsverzeichnis:**

1. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 14.09.2025
2. Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Integrationsrates am 14.09.2025

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 14.09.2025

1. Am 14.09.2025 werden in der Stadt Rheda-Wiedenbrück  
die **Wahl der Landrätin/des Landrates** und  
der **Vertretung des Kreises Gütersloh** (Kreistag)  
sowie die **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** und  
der **Vertretung der Stadt Rheda-Wiedenbrück** (Stadtrat)  
durchgeführt.
2. Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen in der Stadt Rheda-Wiedenbrück wird in der Zeit vom 25.08.2025 bis 29.08.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Rheda, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Zimmer E35, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird digital geführt und kann über einen Computer eingesehen werden. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens bis 29.08.2025, 12:00 Uhr, bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Wahlamt, Rathaus Rheda, Zimmer E35, Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.08.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, damit nicht die Gefahr besteht, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein zu den **Kommunalwahlen** hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** im eigenen Wahlbezirk oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Wahlscheine erhalten Wahlberechtigte auf Antrag, wenn sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein

- a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 11 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW bis zum 29.08.2025 versäumt haben,
- b. wenn sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind,
- c. wenn ihr Wahlrecht erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12.09.2025, 15:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch (jedoch nicht telefonisch) beantragt werden.

Gleiches gilt nach § 19 Abs. 4 S. 3 KWahlO NW auch, wenn der Wahlberechtigte durch Attest eine plötzliche Erkrankung nachweisen kann, die das Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich macht.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen oder dieser verloren gegangen ist, kann bis zum Tag vor der Wahl, Samstag, den 13.09.2025, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 20 Abs. 9 KWahlO NW).

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein zu den **Kommunalwahlen** erhalten Wahlberechtigte

- einen amtlichen **blauen** Stimmzettel für die Wahl des Landrates/der Landrätin,
- einen amtlichen **roten** Stimmzettel für die Wahl des Kreistages,
- einen amtlichen **grünen** Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin,
- einen amtlichen **weißen** Stimmzettel für die Wahl des Stadtrates,
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen **roten** Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für andere Personen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberech-

tigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet sämtliche Stimmzettel persönlich, legt sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag (**blau**), der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem betreffenden Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, legt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den zugehörigen Wahlbriefumschlag (**rot**) und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss der **Wahlbrief** mit den dazugehörigen Stimmzetteln in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle versandt werden, dass

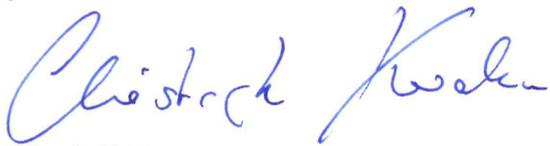
- der **rote Umschlag dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr**

eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Rheda-Wiedenbrück, den 15.08.2025

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Der Bürgermeister  
i. V.



Christoph Krahn  
Erster Beigeordneter und Wahlleiter

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Integrationsrates am 14.09.2025

1. Am 14.09.2025 findet die Wahl zum **Integrationsrat der Stadt Rheda-Wiedenbrück** statt.
2. Das Wählerverzeichnis der Stadt Rheda-Wiedenbrück zur Integrationsratswahl wird in der Zeit vom 25.08.2025 bis 29.08.2025 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Zimmer E35, zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zur eigenen Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird digital geführt und kann über einen Computer eingesehen werden. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens bis zum 29.08.2025, 12:00 Uhr, bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Rathausplatz 13, Zimmer E35, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.08.2025 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, damit nicht die Gefahr besteht, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Integrationsrat
  - durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlbezirk** der Stadt Rheda-Wiedenbrück oder
  - durch **Briefwahl** teilnehmen.

6. Wahlscheine erhalten auf Antrag:

1. in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte.
2. **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
  - a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum 29.08.2025 versäumt haben,
  - b. wenn sie aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind,
  - c. wenn ihr Wahlrecht erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Gleiches gilt nach § 19 Abs. 4 S. 3 KWahlO NW auch, wenn der Wahlberechtigte durch Attest eine plötzliche Erkrankung nachweisen kann, die das Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich macht.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12.09.2025, 15:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch, jedoch nicht telefonisch beantragt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen oder dieser verloren gegangen ist, kann bis zum Tag vor der Wahl, Samstag, den 13.09.2025, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden (§ 20 Abs. 9 KWahlO NW).

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss die Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhalten Wahlberechtigte:

- einen amtlichen **gelben** Stimmzettel für die Wahl des Integrationsrates,
- einen amtlichen **grauen** Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen **orangefarbenen** Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für andere ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie vor Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet den Stimmzettel persönlich, legt ihn in den amtlichen grauen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den grauen Stimmzettelumschlag in den orangefarbenen Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss der **Wahlbrief** mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle versandt werden, dass dieser dort spätestens am Wahltag **bis 16:00 Uhr** eingeht. Später eingehende Wahlbriefe werden bei der Wahl nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Rheda-Wiedenbrück, den 15.08.2025

Stadt Rheda-Wiedenbrück  
Der Bürgermeister  
i. V.



Christoph Krahn  
Erster Beigeordneter und Wahlleiter